

Niederschrift

Samtgemeinde Hesel

über die **öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates Hesel (XII/SGR/23)** am Dienstag,
16.12.2025 in Hesel – Vehnhaus Beningafehn

Beginn: 19:03 Uhr, Ende: 21:46 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Melanie Nonte

stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Ackermann

Johann Aleschus

Jan Boelsems

Thomas Bohlen

Erwin Burlager

Johann Burlager

Anja Dirks

Gerd Fecht

Harald Freudenberg

Ingo Groß

Karl-Heinz Groß

Arno Hillrichs

Bernhard Janssen

Hans-Hermann Joachim

Adolf Junker

Holger Kleihauer

(Top 7 – ab 19:30 Uhr)

Erwin Köster

Dieter Nagel

Andreas Rademacher

Manfred Schlömp

Edgar Uden

(Top 8 – ab 19:42 Uhr)

Uwe Themann

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Marco Fuss

Andrea Nannen

Michael Tunder

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Gerd Dählmann

Johannes Poppen

Regina de Riese

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 23.09.2025
5. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Wahl der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden
Vorlage: SG/2025/705
8. Beschluss über die Stellvertretung der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden
Vorlage: SG/2025/698
9. Feststellung der im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke
Vorlage: SG/2025/699
10. Neubildung des Samtgemeindeausschusses
 - Feststellung der Sitzverteilung
 - Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertretungen durch die Fraktionen / GruppenVorlage: SG/2025/701
11. Neubildung der Samtgemeinderatsausschüsse
 - Benennung der Samtgemeinderatsausschussmitglieder durch die Fraktionen / Gruppen
 - Feststellung der Sitzverteilung und der Besetzung der SamtgemeinderatsausschüsseVorlage: SG/2025/700
12. Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2022/2023
 - Billigung der Betriebsabrechnung für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - Billigung der Betriebsabrechnung für die GrundstücksabwasseranlagenVorlage: SG/2025/673
13. Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung 2026/2027
 - a) Billigung der Gebührenkalkulation für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Billigung der Gebührenkalkulation für die Grundstücksabwasseranlagen
 - c) Satzung zur 12. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
 - d) Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für GrundstücksabwasseranlagenVorlage: SG/2025/664
14. Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 3 (Errichtung einer BWA Anlage GS Hesel)
Vorlage: SG/2025/679
15. Bericht über die örtliche Kassenprüfung 2025
Vorlage: SG/2025/678
16. Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplan
Vorlage: SG/2025/624
17. Ernennungen Feuerwehr
- 17.1. Ernennung des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Hesel
Vorlage: SG/2025/681
- 17.2. Ernennung des Gemeindebrandmeisters und des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters
Vorlage: SG/2025/682
18. Bestimmung des Wahltages für die Samtgemeindebürgermeisterwahl und Berufung der Samtgemeindegewahlleitung
Vorlage: SG/2025/684
19. Änderung Flächennutzungspläne
- 19.1. 63. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehr Holtland": Erörterung und Beschluss über Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2025/688
- 19.2. 63. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehr Holtland": Feststellungsbeschluss
Vorlage: SG/2025/689

20. Klimaschutzbericht
Vorlage: SG/2025/694
21. Anträge
- 21.1. Antrag von Erwin Burlager zur Beschaffung eines Notstromaggregates für die Kläranlage Hesel
Vorlage: SG/2025/680
- 21.2. Entfällt.
22. Anfragen
23. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde
24. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Frau Melanie Nonte begrüßt als stellvertretende Samtgemeinderatsvorsitzende alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Samtgemeinderates um 19:03 Uhr. Es wird mitgeteilt, dass die Mitglieder des Samtgemeinderates Regina de Riese, Johannes Poppen und Gerd Dähmann entschuldigt sind und an der Sitzung nicht teilnehmen. Holger Kleihauer hat sich im Zuschauerbereich einen Platz gesucht und teilt auf Rückfrage mit, dass er nur als Gast anwesend ist und nicht als Ratsmitglied an der Sitzung teilnehmen wird.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. An der Sitzung nehmen 21 Mitglieder des Samtgemeinderates aktiv teil. Frau Melanie Nonte stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Ratsmitglied Hans-Hermann Joachim teilt mit, dass er kurzfristig einen Antrag gestellt hat, die Tagesordnung um eine Beratung zum aktuellen Sachstand des Bauvorhabens „Neubau des Feuerwehrhauses in Holtland“ zu erweitern. Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann teilt mit, dass keine Gründe für eine Dringlichkeit vorliegen und verweist auf die Behandlung des Themas in der geplanten nächsten Sitzung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau am 28.01.2026.

Gegen die Tagesordnung werden infolgedessen keine Einwände erhoben. Frau Nonte stellt somit die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 23.09.2025

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (20 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 23.09.2025 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindevorstandes

Herr Themann führt aus, dass er seinen Bericht zur heutigen Samtgemeinderatssitzung auf das für die Samtgemeinde Hesel, wie gleichermaßen für unsere Mitgliedsgemeinden, aber auch alle anderen Kommunen, zentrale Thema, die allgemeine Finanzausstattung, beschränken möchte.

Er berichtete von seiner Teilnahme an einer heutigen Veranstaltung des Nieders. Städte- und Gemeindebundes mit 50 anderen Bürgermeister*innen vor dem Niedersächsischen Landtag. Dort wurden dem Ministerpräsidenten, seiner Stellvertreterin, der Innenministerin und den Fraktionsspitzen der Regierungsparteien die erdrückenden Finanzprobleme der niedersächsischen Kommunen geschildert und den von über 300 Bürgermeister*innen unterschriebenen „Wittmunder Appell“ übergeben.

Anschließend zitiert Herr Themann Auszüge aus dieser Schrift, die der Niederschrift beigelegt wird.

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

7 Wahl der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden

Vorlage: SG/2025/705

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat hatte gem. § 61 Abs. 1 NKomVG nach der Verpflichtung der Samtgemeinderatsmitglieder in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Samtgemeinderatsmitgliedes aus der Mitte seiner Mitglieder den Samtgemeinderatsvorsitzenden gewählt.

Der Samtgemeinderatsvorsitzende kann vom Wortlaut des § 61 Abs. 2 NKomVG durch Beschluss der Mehrheit der Ratsmitglieder abberufen werden. Der in der konstituierenden Sitzung des Samtgemeinderats gewählte Samtgemeinderatsvorsitzende wurde in der Sitzung des Samtgemeinderates am 23.09.2025 abberufen.

Die Wahl der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden ist somit erneut durchzuführen.

Die Wahl erfolgt nach § 67 NKomVG, der wie folgt lautet:

§ 67 Wahlen

Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

Jedes Mitglied des Samtgemeinderates, also auch der Samtgemeindebürgermeister, ist vorschlags- und wahlberechtigt; wählbar jedoch nur Samtgemeinderatsmitglieder. Sofern erforderlich wird das Los von der / dem Altersvorsitzenden gezogen.

Sitzungsverlauf:

Frau Nonte teilt mit, dass die Leitung der Sitzung für die anstehende Wahl vom ältesten hierzu bereiten Mitglied übernommen werden sollte. Herr Dieter Nagel zeigt sich hierzu bereit und übernimmt die Sitzungsleitung. Frau Nonte nimmt am Tisch der Samtgemeinderatsmitglieder Platz.

Herr Holger Kleihauer wechselt um 19:30 Uhr vom Zuschauerbereich an den Tisch der Samtgemeinderatsmitglieder und erklärt, dass er ab diesem Zeitpunkt aktiv an der Sitzung des Samtgemeinderates teilnehmen möchte.

Es sind somit nun 22 stimmberechtigte Samtgemeinderatsmitglieder anwesend.

Herr Nagel teilt mit, dass die CDU-Fraktion Frau Melanie Nonte für das Amt der Samtgemeinderatsvorsitzenden vorschlägt. Er fragt, ob es weitere Vorschläge aus dem Samtgemeinderat gibt. Es werden keine weiteren Vorschläge genannt. Da nur eine Person zur Wahl steht, fragt Herr Nagel die anwesenden Samtgemeinderatsmitglieder, ob sie mit einer offenen Abstimmung einverstanden sind. Herr Holger Kleihauer widerspricht der offenen Abstimmung und beantragt die geheime Wahl.

Herr Nagel bestimmt die Samtgemeinderatsmitglieder Jan Boelsems und Harald Freudenberg zu den Verantwortlichen für die Auszählung.

Nach Durchführung der geheimen Abstimmung ergibt sich folgendes Ergebnis: 20 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen. Frau Nonte hat damit die gesetzlich geforderte Mehrheit auf sich vereinigt. Auf Nachfrage von Herrn Nagel teilt sie mit, dass sie die Wahl annimmt. Frau **Melanie Nonte** ist damit die gewählte Samtgemeinderatsvorsitzende. Herr Nagel gibt die Sitzungsleitung wieder an Frau Nonte ab. Sie tauschen dabei die Sitzplätze.

8 Beschluss über die Stellvertretung der / des Samtgemeinderatsvorsitzenden

Vorlage: SG/2025/698

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat beschließt gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über die Stellvertretung der Samtgemeinderatsvorsitzenden.

Das Verfahren der Berufung, mittels Beschlusses durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit nach § 66 NKomVG oder mittels Wahlbeschluss nach § 67 NKomVG kann der Samtgemeinderat regeln. Er bestimmt auch die Zahl der Stellvertreter. Die Stellvertretung gilt nur für den Fall der Verhinderung der Samtgemeinderatsvorsitzenden. Sofern mehrere Vertreter bestimmt werden, sollte der Samtgemeinderat eine Reihenfolge festlegen.

Für den Fall der Berufung von Frau Nonte zur Ratsvorsitzenden schlägt der Samtgemeindebürgermeister die Neuwahl einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters mittels Beschlusses durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit nach § 66 NKomVG vor.

Sitzungsverlauf:

Herr Edgar Uden nimmt ab 19:42 Uhr an der Sitzung teil. Es sind ab diesem Zeitpunkt 23 stimmberechtigte Mitglieder des Samtgemeinderates anwesend.

Die Samtgemeinderatsvorsitzende Melanie Nonte bittet um Vorschläge für ihre Stellvertretung. Herr Johannes Ackermann schlägt für die SPD-Fraktion Johann Burlager vor. Herr Holger Kleihauer schlägt sich selbst vor.

Frau Nonte lässt zuerst über den Vorschlag der SPD-Fraktion mit Johann Burlager abstimmen. Das Abstimmungsergebnis lautet 22 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme. Herr **Johann Burlager** ist mit der Bestellung einverstanden. Er ist damit der stellvertretende Samtgemeinderatsvorsitzende.

9 Feststellung der im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen / Gruppen und ihrer Stärke

Vorlage: SG/2025/699

Sitzungsverlauf:

Herr Adolf Junker teilt mit, dass die angezeigte Gruppenbildung von Adolf Junker, Holger Kleihauer und Dieter Nagel aus persönlichen Gründen nicht erfolgen wird. Herr Adolf Junker und Herr Dieter Nagel bilden weiterhin zu zweit Die Heseler-Gruppe.

Auf Nachfrage teilen Herr Holger Kleihauer und Herr Edgar Uden mit, das sie beide weiterhin zu zweit die Gemeinsam für Hesel-Gruppe bilden. Die im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie die Stärkeverhältnisse haben sich folglich nicht verändert.

Dem Rat wird bekannt gegeben, dass sich folgende Ratsmitglieder weiterhin zur Bildung der **SPD/AWG -Gruppe** zusammenschließen:

Ackermann,Johannes
Boelsems,Jan
Burlager,Erwin
Burlager,Johann
Groß,Ingo
Groß,Karl-Heinz
Janssen,Bernhard
Köster,Erwin
Poppen,Johannes
Riese de,Regina
Schlömp,Manfred

Gruppenvorsitzender	Johannes Ackermann
Stellv. Gruppenvorsitzender	Bernhard Janssen

Dem Rat wird bekannt gegeben, dass sich folgende Ratsmitglieder weiterhin zur Bildung der **CDU-Fraktion** zusammenschließen:

Aleschus,Johann
Bohlen,Thomas
Dählmann,Gerd
Dirks,Anja
Fecht,Gerd
Freudenberg,Harald

Hillrichs,Arno
Joachim,Hans-Hermann
Nonte,Melanie
Rademacher,Andreas

Fraktionsvorsitzender	Hans-Hermann Joachim
Stellv. Fraktionsvorsitzender	Thomas Bohlen

Dem Rat wird bekannt gegeben, dass sich folgende Ratsmitglieder weiterhin zur Bildung der **Die Heseler-Gruppe** zusammenschließen:

Adolf Junker
Dieter Nagel

Gruppenvorsitzender	Adolf Junker
Stellv. Gruppenvorsitzender	Dieter Nagel

Dem Rat wird bekannt gegeben, dass sich folgende Ratsmitglieder weiterhin zur Bildung der **GfH-Gruppe** zusammenschließen:

Holger Kleihauer
Edgar Uden

Gruppenvorsitzender	Holger Kleihauer
Stellv. Gruppenvorsitzender	Edgar Uden

10 Neubildung des Samtgemeindeausschusses

- Feststellung der Sitzverteilung

- Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertretungen durch die Fraktionen / Gruppen

Vorlage: SG/2025/701

Sachverhalt:

Herr Johannes Ackermann, teilt mit, dass die SPD/AWG-Gruppe eine Umbesetzung vornehmen möchte. Anstelle von Johannes Poppen soll künftig Erwin Burlager die Vertretung des Beigeordneten Bernhard Janssen übernehmen.

Sodann ergeht einstimmig (22 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

Feststellung der Sitzverteilung

Die nach § 75 Abs. 1 NKomVG zu besetzende Sitze des Samtgemeindeausschusses verteilen sich wie folgt:

- SPD/AWG-Gruppe 3 Sitze,
- CDU-Fraktion 3 Sitze.

Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen/Gruppen

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hesel ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender:

Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann

Beigeordnete/Vertreter:

Fraktion/Gruppe	Beigeordnete/Beigeordnete	Vertreterin/Vertreter
SPD/AWG-Gruppe	1. Erwin Köster	1. Johannes Ackermann
	2. Manfred Schlömp	2. Jan Boelsems
	3. Bernhard Janssen	3. Erwin Burlager
CDU-Fraktion	1. Johann Aleschus	1. Thomas Bohlen
	2. Hans-Hermann Joachim	2. Anja Dirks
	3. Melanie Nonte	3. Andreas Rademacher

Abgeordnete mit beratender Stimme:

Fraktion/Gruppe	beratendes Mitglied	Vertreterin/Vertreter
GfH-Gruppe	1. Edgar Uden	1. Holger Kleihauer

Fraktion/Gruppe	beratendes Mitglied	Vertreterin/Vertreter
Heseler-Gruppe	1. Dieter Nagel	1. Adolf Junker

Beamte auf Zeit mit beratender Stimme:

Erster Samtgemeinderat Joachim Duin

11 Neubildung der Samtgemeinderatsausschüsse

- Benennung der Samtgemeinderatsausschussmitglieder durch die Fraktionen / Gruppen

- Feststellung der Sitzverteilung und der Besetzung der Samtgemeinderatsausschüsse

Vorlage: SG/2025/700

Die Mitglieder der Fraktionen und Gruppen teilen mit, dass es keine Änderungen an der Besetzung der Samtgemeinderatsausschüsse erfolgen sollen.

12 Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2022/2023

- Billigung der Betriebsabrechnung für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- Billigung der Betriebsabrechnung für die Grundstücksabwasseranlagen

Vorlage: SG/2025/673

Sachverhalt:

Der Bericht zur Betriebsabrechnung 2022/2023 für die beiden Teilbereiche „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Grundstücksabwasseranlagen“ ist von der Frieling Consult GmbH am 07.11.2025 fertig gestellt worden.

Die Betriebsabrechnung wird vorgelegt, um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation der beiden Teilbereiche „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Grundstücksabwasseranlagen“ zu informieren und die Billigung des Samtgemeinderates zu erhalten.

In der Zusammenfassung des Berichtes wird dargestellt, dass die öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ im Berichtszeitraum 2022/2023 mit einem Defizit in Höhe von rund 278 TEUR abgeschlossen hat. Somit liegt das Gesamtergebnis unter dem prognostizierten Ergebniskorridor.

Zum Ende des Berichtszeitraumes 2022/2023 weist die Abrechnungseinheit „Schmutzwasserbeseitigung“ eine kumulative Gebührenunterdeckung von 244.392 EUR und die Abrechnungseinheit „Grundstücksabwasseranlagen“ ein kumulatives Gebührendefizit von 1.271 EUR aus.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht mehrheitlich (21 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2022/2023 für den Teilbereich Zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 07.11.2025.
2. Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2022/2023 für den Teilbereich Grundstücksabwasseranlagen vom 07.11.2025.

13 Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung 2026/2027

- a) Billigung der Gebührenkalkulation für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- b) Billigung der Gebührenkalkulation für die Grundstücksabwasseranlagen
- c) Satzung zur 12. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
- d) Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen

Vorlage: SG/2025/664

Sachverhalt:

Der Bericht zur Gebührenkalkulation 2026/2027 ist von der Frieling Consult GmbH fertig gestellt worden und wird vorgelegt um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation in den Teilbereichen „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Grundstücksabwasseranlagen“ zu informieren und die Billigung des Samtgemeinderates sowie die Beschlüsse der Änderungssatzungen zu erhalten.

Umsetzung des Gebührevorschlages

Die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen sind für den Zeitraum 2026 bis 2027 neu kalkuliert worden. Die Gebührenkalkulation wurde von der Fa. Frieling Consult GmbH, Helene-Weber-Straße 5, 48301 Nottuln, mit Datum vom 07.11.2025 erstellt.

Die Kalkulation hat zur Bestimmung des Gebührensatzes ergeben, dass die kostendeckenden Gebühren für den Kostenträger **Schmutzwasserbeseitigung** bei 3,20 EUR/m³ (unter Berücksichtigung der Gebührenüberdeckung aus Vorjahren) liegen. Um den Ausgleich des Kostenträgers weiterhin zu ermöglichen wird eine Änderung des bestehenden Gebührensatzes von bisher 2,75 EUR/m² auf **3,20 EUR/m³** für die Kalkulationsperiode angestrebt.

Weiterhin hat die Kalkulation ergeben, dass die kostendeckende Gebühr für

- a) jeden Antrag für Entwässerungsgenehmigungen bei **38,00 EUR** (bisher bei 31,00 EUR) liegt,
- b) jede Abnahme und Versagung von Grundstücksentwässerungsanlagen von montags bis freitags bei **66,00 EUR** (bisher bei 52,00 EUR) liegt, bzw. samstags bei **79,00 EUR** (bisher bei 66,00 EUR) liegt, und
- c) jede Genehmigung zum Einbau von Wasserzählern und Abnahme und Verplombung bei **71,00 EUR** (bisher bei 54,00 EUR) liegt.

Es wird die kostendeckende Aufgabenerfüllung angestrebt und damit hier eine Anpassung der Verwaltungsgebührensätze gegenüber der Vorperiode.

Die Kalkulation hat zur Bestimmung des Gebührensatzes ergeben, dass die kostendeckenden Gebühren für den Kostenträger **Hauskläranlagenentsorgung** bei 70,00 EUR/m³ (unter Berücksichtigung der Gebührenunterdeckung aus Vorjahren) liegen. Der Gebührensatz sollte daher von bisher 62,70 Euro/m³ auf **70,00 EUR/m³** für die Kalkulationsperiode angehoben werden.

Aufgrund der Differenz der Kosten für die Entsorgung an einem Arbeitstag (47,00 EUR/m³) zu den Kosten für die Entsorgung außerhalb eines Arbeitstages (90,30 EUR/m³) in Höhe von 43,30 EUR/m³, wird die Anpassung des Benutzungszuschlags für **Sonderentleerungen** der Hauskläranlagen von bisher 28,50 Euro/m³ auf **43,30 EUR/m³** vorgeschlagen. Der Sachverhalt der Sonderentleerung liegt vor, wenn eine Grundstücksabwasseranlage außerhalb der regulären Arbeitszeit bzw. die Frist zwischen der Anmeldung zur Entleerung und den gewünschtem Entleerungstermin kleiner als fünf Arbeitstage ist.

Der Benutzungszuschlag dient nach dem Verursacherprinzip der Gebührengerechtigkeit gegenüber den übrigen Gebührendzahlern.

Sitzungsverlauf:

Nach ausführlicher Aussprache ergeht mehrheitlich (21 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

- a) **Billigung der Gebührenkalkulation für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung**
Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Gebührenkalkulation Abwasser für das Produkt 53811 „Abwasserbeseitigung“ (Kalkulationsparameter: Zentrale Schmutzwasserbeseitigung, Zeitraum 2026-2027) vom 07.11.2025 zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit dem kalkulierten Gebührensatz von 3,20 €/m³ und zur Ermittlung der Verwaltungsgebühr mit den Gebührensätzen für
 - a) jeden Antrag auf Entwässerungsgenehmigung mit 38,00 €,
 - b) jede Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen mit 66,00 € (montags bis freitags) und mit 79,00 € (samstags),
 - c) jeder Genehmigung zum Einbau von Wasserzählern mit 71,00 € und der Empfehlung zur Anpassung der Gebührensätze.
- b) **Billigung der Gebührenkalkulation für die Grundstücksabwasseranlagen**
Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Gebührenkalkulation Abwasser für das Produkt 53811 „Abwasserbeseitigung“ (Kalkulationsparameter: Grundstücksabwasseranlagen, Zeitraum 2026 - 2027) vom 07.11.2025 zur Ermittlung

der Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen mit dem kalkulierten Gebührensatz von 70,00 €/m³ Hauskläranlagen und den Benutzungszuschlag für Sonderentleerungen von 43,30 € und der Empfehlung zur entsprechenden Anpassung der Gebührensätze der Kalkulationsperiode.

- c) Gebührenanpassung für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
Der Rat der Samtgemeinde Hesel beschließt die Satzung zur 12. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

**Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hesel
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hesel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

**§ 15
Gebührensatz**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt 3,20 Euro je Kubikmeter.
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt für die
 - a) Entwässerungsgenehmigung nach den §§ 6 und 7 AbwBS, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 AbwBS und sonstige Befreiungen nach § 19 AbwBS 38,00 Euro je Antrag,
 - b) Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 10 AbwBS (montags bis freitags) 66,00 Euro je Abnahme oder Versagung, Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 10 AbwBS (samstags) 79,00 Euro je Abnahme oder Versagung und
 - c) Genehmigung zum Einbau von Wasserzählern nach § 14 Abs. 4 und 5 sowie Abnahme und Verplombung der geeichten Wasserzähler 71,00 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hesel, den 17.12.2025

**Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister**

14 Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 3 (Errichtung einer BWA Anlage GS Hesel)

Vorlage: SG/2025/679

Sachverhalt:

Für die Errichtung der Brandwarnanlage (BWA) wurden außerplanmäßig Mittel in Höhe von 40.000,00 € bereitgestellt (Vorlage SG/2025/522). Der Auftrag wurde anschließend zum Angebotspreis von 45.009,58 € vergeben. Nach Abschluss der Maßnahme liegt nun die Schlussrechnung über 50.732,23 € vor.

Die sich daraus ergebenden Mehrkosten in Höhe von 5.722,65 € sind im weiteren Sachverhalt detailliert erläutert. Die ursprünglich außerplanmäßig bereitgestellten 40.000,00 € reichen zur Deckung der tatsächlichen Gesamtkosten somit nicht aus. Es ist daher eine ergänzende Mittelbereitstellung erforderlich, um die Maßnahme vollständig abzurechnen.

Für die Begleichung der Schlussrechnung der beauftragten Elektroinstallationsarbeiten werden für die Errichtung und Installation einer Brandwarnanlage (BWA) in der Grundschule Hesel 10.800,00 € mehr an Haushaltsmitteln benötigt.

Das ursprüngliche Auftragsvolumen betrug gemäß Ausschreibung 45.009,58 € (brutto). Nach Abschluss und Abnahme der Arbeiten belaufen sich die tatsächlichen Gesamtkosten laut Schlussrechnung auf 50.732,23 € (brutto). Die entstehenden Mehrkosten sind begründet und gemäß Aufmaß nachvollziehbar. Unter anderem wurde im Zuge der Feueralarmübung festgestellt, dass die ursprünglich geplante Anzahl der Signalgeber in den einzelnen Klassenräumen nicht ausreichte um eine flächendeckende Alarmierung sicherzustellen. Aus sicherheitstechnischen Gründen wurde daher die nachträgliche Installation von 27 zusätzlichen Signalgebern erforderlich. Diese Nachrüstung war im ursprünglichen Leistungsumfang nicht enthalten.

Es kommt daher eine überplanmäßige Bereitstellung gem. § 117 Abs 1 NKomVG in Betracht. Die Deckung in Höhe von 10.800,00 € erfolgt aus den bereits im laufenden Haushalt eingeplanten Mitteln aus dem Budget Gebäude. Es handelt sich somit lediglich um eine Mittelverschiebung vom laufenden in den investiven Haushalt.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht mehrheitlich (22 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme) folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 3 wird überplanmäßig ein Betrag in Höhe von 10.800,00 Euro als Haushaltsermächtigung für die Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in 2025 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus den bereits im laufenden Haushalt im Budget Gebäude eingeplanten Mitteln.

15 Bericht über die örtliche Kassenprüfung 2025

Vorlage: SG/2025/678

Sachverhalt:

Das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Leer hat im Rahmen der Aufgaben nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 153 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) am 05.08.2025 eine Prüfung der Samtgemeindekasse Hesel durchgeführt. Eine ordnungsgemäße Führung der Zahlungsabwicklung wurde bestätigt. Das Kassenwesen ist zuverlässig eingerichtet. Der Prüfbericht vom 08.10.2025 liegt dieser Drucksache als Anlage bei und wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Sitzungsverlauf:

Frau Nonte stellt fest, dass der Samtgemeinderat über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden ist.

16 Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplan

Vorlage: SG/2025/624

Sachverhalt:

Der Brandschutz ist eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Hesel. Hierzu hat die Samtgemeinde eine den örtlichen Bedürfnissen, unter Beachtung der technischen Regelungen und der Gesetzgebung zum Brandschutz, gerechte Feuerwehr vorzuhalten. Zur Ermittlung der örtlichen Bedarfe ist die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes ein durch die Gesetzgebung angezeigtes Mittel. Ein aufgestellter Feuerwehrbedarfsplan soll in regelmäßigen Abständen evaluiert und aktualisiert werden, um auf Änderungen von Bedarfen sowie Änderungen der gesetzlichen und technischen Regelungen zu reagieren. Die Erstellung erfolgte im Jahr 2017. Den Auftrag für die Aktualisierung hat die Firma Forplan GmbH erhalten.

Mit dem Feuerwehrbedarfsplan wird unter fachlicher Expertise des Dienstleisters, unser IST-Zustand der nötige SOLL-Zustand für die nahe Zukunft unter Berücksichtigung der angezeigten Bedarfe der Feuerwehrführung der Samtgemeinde dargestellt.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

Die Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel kann mit den Standorten Hesel, Holtland, Firrel, Schwerinsdorf und Neukamperfehn den örtlichen Bedarfen entsprechen. Hierzu sind aber für die Zukunft erhebliche Finanzmittel zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung nötig.

1. Gebäude

Bauliche Anpassung der Standorte an den regeltechnischen Platzbedarf und die Herstellung der Geschlechtertrennung sowie die Herstellung von Schwarz/Weis-Bereichen. Dies ist zum Teil nur mit Neubauten realisierbar.

2. Fahrzeuge

Die Samtgemeinde Hesel ist eine Flächengemeinde mit zum Teil geringer Bevölkerungsdichte, damit ist aus technischen Gründen nicht immer durch das örtliche Wassernetz eine hinreichende Löschwasserversorgung gesichert. Um dies für die Zukunft sicherzustellen ist die Vorhaltung von zwei Tanklöschfahrzeugen angezeigt.

Gemäß den Herstellerangaben und der technischen Entwicklung sind Feuerwehrfahrzeuge in der Regel nach 20 Jahren im Einsatz zu ersetzen. Hier wurde auf Grundlage der örtlichen Erfahrungen eine Haltezeit von Fahrzeugen von 22 Jahren vereinbart, zzgl. der Lieferfristen sollen damit die Fahrzeuge nach 25 Jahren zwingend getauscht werden um die Einsatzbereitschaft sicherzustellen.

3. Ausrüstung und Ausstattung

Die in der Feuerwehr der Samtgemeinde eingesetzten Ausrüstungen sind zum Teil am Ende ihrer Nutzungszeit, z.B. im Bereich Atemschutz. Dies hat zur Folge, dass in den nächsten Jahren nicht nur Gebäude und Fahrzeuge ersetzt oder ertüchtigt werden müssen, sondern auch in einem größeren Umfang die sonstige Technik und Ausstattung. Neue Richtlinien zur Prüfung und auch durch die Hersteller vermehrt angezeigte maximale Nutzungszeiten erhöhen hier die Bedarfe. Auch ist die stetig steigenden vorgeschriebenen Kontrollen und Überprüfungen der eingesetzten Technik und Geräte eine finanzielle, logistische und personelle Herausforderung.

4. Personal

Die Personalgewinnung und -haltung spielt eine immer wichtige Rolle bei der Feuerwehr. Neben der klassischen Gewinnung der Kräfte, dies sollte schon im Kindesalter erfolgen, ist es für die Zukunft und mit Blick auf den demografischen Wandel zwingend die Gesamtbevölkerung als Zielgruppe für den Feuerwehrdienst im Auge zu haben. Durch entsprechende Angebote sollte hier Anreize für den Dienst bei der Feuerwehr geschaffen werden.

Für die Zukunft, bei einer erneuten Fortschreibung des Plans, muss auf die immer mehr steigenden Dokumentation-, Prüf- und Kontrollpflichten bei Technik und Personal geachtet werden. Hier muss für die Zukunft ein tragfähiges Konzept der Personalgestaltung für diese Aufgaben gefunden werden.

Seit der Einstellung der Vorlage im Ratssystem haben sich noch einige redaktionelle Änderungen im Plan ergeben. Diese Änderungen führen nicht zu einer Änderung der Schutzziele und auch nicht zur Änderung des aufgezeigten Weges, wie diese Schutzziele erreicht werden sollen und können.

Sitzungsverlauf:

Herr Holger Kleihauer verlässt den Sitzungssaal um 20:16 Uhr.

Nach Aussprache ergeht einstimmig (22 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans für die Samtgemeinde Hesel wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

17 Ernennungen Feuerwehr

Herr Holger Kleihauer betritt den Sitzungssaal um 20:21 Uhr.

17.1 Ernennung des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Hesel

Vorlage: SG/2025/681

Sachverhalt:

Der bisherige Ortsbrandmeister der Samtgemeinde Hesel – Ortsfeuerwehr Hesel - Herr Patrick Sander hatte 31. Januar 2025 seine Tätigkeit niedergelegt. In der Zwischenzeit hat Herr André Bauer, stellvertretener Ortsbrandmeister der Samtgemeinde Hesel – Ortsfeuerwehr Hesel - dieses Amt kommissarisch übernommen.

Als Nachfolger von Herrn Sander wurde Herr Jannes Even in der Jahreshauptversammlung am 14. November 2025 vorgeschlagen. Gegen eine Übernahme in das Ehrenbeamtenverhältnis bestehen keine Bedenken.

Gemäß § 20 Abs. 4 Brandschutzgesetz beschließt der Samtgemeinderat über die Ernennung zum Ortsbrandmeister bzw. dessen Stellvertretung.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (23 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Herr Jannes Even, geb. am 31.10.1995, wird nach Anhörung des Kreisbrandmeisters, mit Wirkung vom 01.01.2026 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Zeit bis zum 31.12.2031 zum Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Hesel – Ortswehr Hesel – ernannt.

17.2 Ernennung des Gemeindebrandmeisters und des stellvertretenden

Gemeindebrandmeisters

Vorlage: SG/2025/682

Sachverhalt:

Aufgrund des kurzfristigen Rücktrittes von Herrn Christian Busch, dem ehemaligen Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Hesel, wurde sein bisheriger Stellvertreter, Herr Lars Lauscher kommissarisch zum Gemeindebrandmeister und Herrn Andreas Hinrichs kommissarisch zum stellvertretenden Gemeindebrandmeister jeweils mit Wirkung vom 01. Januar 2024 ernannt.

Auf der Gemeindegemeinschaft Sitzung am 18. November 2025 wurde Herr Lauscher als Gemeindebrandmeister und Herr Hinrichs als stellvertretender Gemeindebrandmeister vorgeschlagen. Gegen eine Übernahme in das Ehrenbeamtenverhältnis bestehen keine Bedenken

Gemäß § 20 Abs. 4 Brandschutzgesetz beschließt der Samtgemeinderat über die Ernennung zum Gemeindebrandmeister bzw. dessen Stellvertretung.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (23 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Herr Lars Lauscher, geb. am 20.02.1986, wird nach Anhörung des Kreisbrandmeisters, mit Wirkung vom 01.01.2026 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Zeit bis zum 31.12.2031 zum Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel ernannt.
2. Herr Andreas Hinrichs, geb. am 09.09.1985, wird nach Anhörung des Kreisbrandmeisters, mit Wirkung vom 01.01.2026 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Zeit bis zum 31.12.2031 zum stellvertretenden Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel ernannt.

18 Bestimmung des Wahltages für die Samtgemeindebürgermeisterwahl und Berufung der Samtgemeindewahlleitung

Vorlage: SG/2025/684

Sachverhalt:

Die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten findet gemäß § 80 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers statt. Die Amtszeit von Herrn Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann endet mit Ablauf des 31.10.2026, sodass die erforderliche Direktwahl in der Zeit vom 01.05.2026 bis 31.10.2026 stattfinden muss.

Mit Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung werden die kommunalen allgemeinen Neuwahlen am **13.09.2026** in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfinden.

Gleichzeitig ist im Rahmen der allgemeinen Direktwahl auch die/der zukünftige Samtgemeindebürgermeister*in direkt zu wählen.

Für die Zusammenlegung beider Wahlen spricht, dass eine höhere Wahlbeteiligung erwartet werden kann, weil die Wahlberechtigten nur an einem Sonntag zur Wahl geladen werden und die geringeren Wahlkosten sowie der verminderte Organisationsaufwand wie z. B. die Berufung von Wahlhelfern und die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Material.

Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (§ 45 g Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)), ist eine Stichwahl durchzuführen. Diese findet am 2. Sonntag nach der Wahl statt, sofern die Vertretung nicht aufgrund besonderer Umstände einen anderen Tag festlegt. Somit würde der 27.09.2026 für eine etwaige Stichwahl festgesetzt werden.

Samtgemeindewahlleitung im Sinne von § 2 Abs. 7 Ziffer 2 NKWG ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 NKWG der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde. Stellvertreter ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 NKWG sein Stellvertreter im Amt, also der Erste Samtgemeinderat.

Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann hat mitgeteilt, dass er im kommenden Jahr für dieses Amt nicht zur Verfügung steht.

Der Samtgemeinderat kann gem. § 9 Abs. 3 Ziffer 3 NKWG Beschäftigte der Samtgemeinde für die Samtgemeindewahlleitung sowie Stellvertreter*innen berufen. Ferner kann er eine/n

weitere/n Stellvertreter*in gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 NKWG aus dem Kreis der Beschäftigten berufen.

Wahlbewerber*innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gem. § 9 Abs. 4 NKWG nicht gleichzeitig Samtgemeindewahlleitung oder Stellvertreter*in sein.

Da Herr Joachim Duin selbst kandidieren möchte, kann er die Wahlleitung nicht übernehmen.

Da die Samtgemeindewahlleitung zahlreiche Aufgaben vor und nach der Wahl zu erfüllen hat, wie beispielsweise

- die Bildung des Wahlausschusses, Vorbereitung und Leitung seiner Sitzungen,
- die Bestimmung der Anzahl der Briefwahlvorstände,
- den Erlass verschiedener Wahlbekanntmachungen,
- die Vorprüfung der Wahlvorschläge und Mängelbeseitigung,
- das Bearbeiten von Beschwerden gegen die Versagung des Wahlscheins,
- die Vorbereitung aus Ausführung der Beschlüsse des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen, sowie über die Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Samtgemeinderates im Wahlgebiet und über die Feststellung des Ergebnisses der Direktwahl im Wahlgebiet.
- die Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken,
- die Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber für den Samtgemeinderat und der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers,
- die Benachrichtigung der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers bei der Direktwahl,
- die Mitwirkung bei der Wahlprüfung,
- die Mitwirkung an Feststellungen über den Sitzverlust und
- die Mitwirkung an Feststellungen über die Sitznachfolge und über das Ausscheiden von Ersatzpersonen,

wird vorgeschlagen, den Fachbereichsleiter 2 - Menschen, Herr Marco Fuss als Samtgemeindewahlleitung und als sein Vertreter den stellvertretenden Fachbereichsleiter und Sachgebietsleiter, Herrn Björn Koffinke sowie die Sachgebietsleiterin, Frau Saskia Desenz zu berufen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (22 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Als Wahltag für die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters wird der 13.09.2026 bestimmt. Eine etwaige Stichwahl wird am 27.09.2026 durchgeführt.

Als Samtgemeindewahlleiter werden der Fachbereichsleiter 2 - Menschen, Herr **Marco Fuss** und als sein Vertreter der stellvertretener Fachbereichsleiter und Sachgebietsleiter vom Ordnungsamt Herr **Björn Koffinke** sowie Sachgebietsleiterin vom Meldeamt Frau **Saskia Desenz** berufen.

19 Änderung Flächennutzungspläne

19.1 63. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehr Holtland": Erörterung und Beschluss über Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2025/688

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel plant den Neubau eines Feuerwehrhauses in der Gemeinde Holtland.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau stellt die Gemeinde Holtland den Bebauungsplan Nr. HO 09 auf.

Im Parallelverfahren ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel (63. Änderung) erforderlich, da das Baugrundstück im Flächennutzungsplan bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird.

Zukünftig ist im Flächennutzungsplan eine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche vorgesehen.

In der Zeit vom 26.09.2025 bis einschließlich zum 29.10.2025 wurden die Beteiligungsverfahren gemäß den Vorgaben der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das beauftragte Planungsbüro hat die im Rahmen dieser Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen gesichtet und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Über die Abwägungsvorschläge ist nun zu entscheiden.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht mehrheitlich (22 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme) folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 28.11.2025 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

A: Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

B: Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Kampfmittelbeseitigungsdienst	
1.1 Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Luftbildauswertung für das Plangebiet sowie für die Umgebung durchgeführt. Das Ergebnis liegt seit dem 28.08.2025 vor. Es besteht für das Plangebiet kein Kampfmittelverdacht.

<p>Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p>	<p>Die Begründung wird in Kap. 8 redaktionell ergänzt.</p>
<p>1.2 Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.3. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar</p>	<p>Die nebenstehenden allgemeinen Hinweise zur Kriegsluftbildauswertung werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können [...]</p>	
<p>2. Gasunie Deutschland GmbH</p>	
<p>2.1 Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.2 Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein [...] BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. [...]</p>	<p>Gemäß § 4 BauGB ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebietes bedeutsam sein könnten. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Information der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, wie nebenstehend angeregt, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht</p>

<p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>3. Harbour Energy Germany GmbH</p>	
<p>3.1 Hinweis: Seit dem 01. September 2025 gibt es neue Kontaktdaten. Wir bitten um Beachtung [...]. Die vorherige Mailadresse [...] wird Ende September 2025 abgeschaltet. Bitte aktualisieren Sie Ihre Kontakte.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.2 Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung [...] Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens. Hinweis: Seit dem 01. September 2025 gibt es neue Kontaktdaten. Wir bitten um Beachtung. [...]</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</p>	
<p>4.1 Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Bauleitplanverfahren zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes. Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planänderungsliste</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.2 Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan-GML. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.</p>	
<p>4.3 Im Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geo- technischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Fachplanung und sind in diesem Rahmen zu beachten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen, die dem NIBIS Kartenserver zu entnehmen sind, keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen.</p>
<p>4.4 Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 [...].</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach den vorliegenden Informationen stehen bergrechtliche Belange der Planung nicht entgegen.</p>
<p>4.5 Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p>	
<p>4.6 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5. Landkreis Leer</p>	
<p>5.1 Anliegend erhalten Sie zu dem o.g. Bauleitplanverfahren die Stellungnahme des Landkreises Leer mit der Bitte um Beachtung. Das Original in Papierform geht Ihnen auf dem Postweg zu. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Im Zuge einer erfolgten Überprüfung der Ausstattung und Standorte der Ortsfeuerwehren im Samtgemeindegebiet von Hesel wurde für die Ortsfeuerwehr Holtland der Bedarf eines neuen Standortes ermittelt. Als geeigneter neuer Standort wurde eine Fläche an der Bundesstraße 436 am südwestlichen Rand des Siedlungskörpers von Holtland bzw. Holtland-Nücke ermittelt. Die Vorhabenfläche ist ca. 0,5 ha groß. Zur planungsrechtlichen Absicherung erfolgt die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Die Hinweise geben den Planungsrahmen korrekt wieder.</p>
<p>5.2</p>	

<p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich daher – ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen – für die einzelnen von mir zu vertretenen Fachbereiche wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.3 Aus Sicht der Raumordnung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Das planvorhaben soll in der Ortschaft Holtland / Holtland-Nücke und somit außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes der Samtgemeinde Hesel umgesetzt werden. Bei der Feuerwehr handelt es sich um eine Einrichtung der Daseinsvorsorge, die eine Versorgung der Fläche gewährleistet. Aufgrund der damit verbundenen strategischen Standortwahl in räumlich und verkehrlich günstiger Lage müssen Feuerwehrstandorte nicht an dem System der Zentralen Orte ausgerichtet sein und werden. Das Plangebiet grenzt in nordöstlicher Richtung unmittelbar an gewerblich geprägte Siedlungsstrukturen an, so dass einer weiteren Zersiedelung vorgebeugt wird. Durch die Lage an der Bundesstraße ist eine schnelle Erreichbarkeit von potenziellen Einsatzorten gegeben. Die Standortwahl kann folglich nachvollzogen werden und ist aus raumordnerischer Sicht als verträglich einzustufen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.4 Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von mir vorgebrachten Punkte sind sachgerecht abgewogen und in die Planbegründung eingearbeitet worden. Insbesondere erfolgte eine Aktualisierung in Hinblick auf das zwischenzeitig in Kraft getretene RROP 2024.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.5 Gegen die o.a. Planung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, siehe</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Umweltbericht, S. 15-16, werden Bestandteil des Satzungsbeschlusses. Die Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sind im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit meinem Umweltamt abzustimmen.</p>	
<p>5.6 Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung: Gemeinden haben bei der Bauleitplanung in Orientierung an dem immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgegedanken (§ 5 BImSchG) dafür Sorge zu tragen, dass keine Flächennutzungspläne erlassen werden, deren Verwirklichung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG führt. Im Hinblick auf die vorgelegte Bauleitplanung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu bewerten, ob es durch den Betrieb der Feuerwehr zu Beeinträchtigungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse außerhalb des Geltungsbereichs durch Schallemissionen kommt. Denn diese Emissionen sind potentiell dazu geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen. Der Betrieb einer Feuerwache ist mit Schallemissionen verbunden, die potentiell gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld beeinträchtigen können. Die Schallemissionen werden auf der einen Seiten durch den Betrieb der Feuerwehr, z. B. den Übungs- oder Schulungsbetrieb und auf der anderen Seite beim Ausrücken der Feuerwehr im Einsatzfall erzeugt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen werden grundsätzlich als Bestätigung der in Kap. 6 der Begründung erläuterten Überlegungen aufgefasst, die zu dem Schluss führen, dass aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung der Schallschutz kein Hindernis für den Planvollzug darstellt. Eine detaillierte Berücksichtigung dieses Belangs obliegt der verbindlichen Bauleitplanung. Die Begründung wird in Kap. 6 ergänzt.</p>
<p>5.7 Grundsätzliche Bedenken bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht gegen den neuen Standort der Feuerwehr. Er befindet sich in einer Ortsrandlage und ist lediglich zu einer Seite von Wohnbebauung umgeben. Näheres im Hinblick auf die konkrete Planung und den erforderlichen Schallschutz obliegt dem Verfahren zur Aufstellung des entsprechenden B-Planes.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>5.8 Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.9 Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Bauleitplanung ebenfalls keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.10 Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die Entwässerungsplanung wird im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. HO 09 erstellt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.11 Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht ist folgendes mitzuteilen: Baudenkmalpflege: Innerhalb des Geltungsbereiches des F-Plans befindet sich kein bekanntes Baudenkmal. Es bestehen keine grundsätzlichen denkmalschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der Änderung. Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes wird durch die Ausweitung der einzelnen bebauten Fläche aus dem Ortsrand hinaus in den Bereich der baumlosen Ackerflächen hinein negativ beeinträchtigt. Das Bild eines relativ geschlossenen Ortsrandes wird dadurch nachhaltig gestört.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.12 Bodendenkmalpflege: Das Planungsgebiet liegt innerhalb einer archäologischen Verdachtsfläche. Hinsichtlich der bodendenkmalpflegerischen Belange verweise ich auf die Stellungnahme des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft, welche in diesem Verfahren zu beteiligen ist. Aus archäologischer Sicht bestehen leichte Bedenken gegen die Änderung des F-Planes, da im fraglichen Bereich Fundstellen bekannt sind. Es ist damit zu rechnen, dass bei Eingriffen in den gewachsenen Boden weitere archäologisch relevanten Befunde sichtbar gemacht und Funde an die Oberfläche befördert werden.</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits beachtet. Es wurde eine denkmalrechtliche Prospektion durchgeführt. Bei den Untersuchungen wurden zwei Gruben erkannt, von denen eine urgeschichtliche Keramik enthielt. Der Großteil der Fläche wurde durch die recht tiefgreifende Bewirtschaftung für den Maisanbau bereits zerstört. Daher ist das Areal weitestgehend befundfrei, da die relevanten Befunde bereits zerstört worden sind. Die Anlage der Baugrube und des Parkplatzes der Feuerwache in Flurstück 19/1 werden dennoch beobachtet, um vielleicht noch einige Funde zu bergen oder tiefreichende Befunde zu erfassen.</p>

<p>Um Planungssicherheit zu gewährleisten, sollten Voruntersuchungen in Form von Suchschnitten im Plangebiet durchgeführt werden, für die eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz notwendig ist. Anfallende Kosten für Sicherung, Bergung und Dokumentation sind nach dem Verursacherprinzip vom Bauherren zu tragen.</p>	
<p>5.13</p>	
<p>Aus planungsrechtlicher Sicht sind keine Anmerkungen vorzutragen. Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6. Gascade Gastransport GmbH</p>	
<p>6.1 Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6.2 Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Angaben zu Kompensationsflächen und Maßnahmen werden in den Entwurf der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen. Die Gascade wird am laufenden Verfahren weiter beteiligt.</p>
<p>6.3 Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter [...] einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p>	<p>Gemäß § 4 BauGB ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine auf eigen Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, wie nebenstehend angeregt, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht. Der Anregung wird daher nicht gefolgt</p>
<p>7. Stadtwerke Leer</p>	
<p>7.1 Stellungnahme des Fachbereich Wasserversorgung: Der Maßnahmenbereich liegt in der Schutzzone III B im Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Leer AöR. Die Auflagen der Schutzbestimmungen der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Leer der Stadtwerke Leer AöR und die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sind zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7.2 Nach Prüfung der Fachbereiche Stadtentwässerung, Hafen und städtische Dienstleistungen liegen die o.g. Maßnahmen außerhalb unseres</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Zuständigkeitsbereiches. Somit ist eine Stellungnahme nicht erforderlich. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p>	
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen	
<p>8.1 Bezüglich des oben genannten Vorgangs verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 12.12.2024. Weitere Anmerkungen haben wir diesbezüglich nicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme vom 12.12.2024	
<p>8.2 Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass sobald landwirtschaftliche Flächen überbaut werden, diese der landwirtschaftlichen Nutzung nur noch eingeschränkt oder nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies führt zu einer fortschreitenden Verknappung landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die geplante Fläche von insgesamt rund 0,51 ha ist landwirtschaftlich genutztes Ackerland (Gastland).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da keine geeigneten Standorte für ein Feuerwehrhaus innerhalb der zusammenhängenden Bebauung verfügbar sind, muss eine bisher unbebaute Fläche in Anspruch genommen werden. Ein neues Feuerwehrhaus ist für den Brandschutz in der Gemeinde Holtland unabdingbar. Insofern wird der Belang der Gefahrenabwehr mit höherem Gewicht in die Abwägung eingestellt.</p>
<p>8.3 Weiterhin weisen wir darauf hin, dass landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Plangebiet grenzen. Dies kann im Verlaufe des Jahres zu Zielkonflikten einer landwirtschaftlichen Nutzung in dem geplanten Gebiet führen. Je nach Bewirtschaftungsart der landwirtschaftlichen Flächen werden ggfs. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) und/oder chemische Pflanzenschutzmittel ausgebracht. Dies kann im Plangebiet zu einer zeitweiligen Geruchsbelästigung sowie erhöhtem Aufkommen von landwirtschaftlichen Maschinen auf öffentlichen Straßen und Wegen mit einhergehendem Lärm und Verschmutzung führen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Feuerwehrgelände hat keinen hohen Schutzanspruch gegenüber Immissionen usw. Insofern sind keine Beeinträchtigungen dieser Nutzung durch landwirtschaftliche Aktivitäten in der unmittelbaren Umgebung absehbar. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen erfährt keine Einschränkungen, da die vorhandenen Zuwegungen von der vorliegenden Planung in Bestand und Funktion unberührt bleiben.</p>

<p>Maschinen und Gerätschaften jederzeit gewährleistet bleiben muss.</p>	
<p>8.4 Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen zum Ausgleich) die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen. Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht zu einer weiteren Verknappung landwirtschaftlicher Nutzflächen führen. Insoweit bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen der Samtgemeinde Hesel.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zur Lage der Kompensationsflächen werden zum Entwurf der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt. Die externen Kompensationsflächen werden im Rahmen des vorliegenden Aufstellungsverfahrens zur vorbereitenden Bauleitplanung nicht benannt.</p>
<p>9. Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	
<p>9.1 Die Telekom Deutschland GmbH [...] – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9.2 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren [...] Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Fachplanung sowie die Bauausführung und sind in diesem Rahmen zu beachten.</p>
<p>10. Pledoc Netzauskunft GmbH</p>	

<p>10.1 wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>10.2 Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Kompensationsflächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zur Lage der Kompensationsflächen werden zum Entwurf der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt.</p>
<p>10.3 Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

11. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft (NLWKN)	
<p>11.1 Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept ausgearbeitet und erstellt (Stand: 05.11.2025).</p>
<p>11.2 Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des Schmutzwassers zu gewährleisten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11.3 In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasserversorgung zu treffen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11.4 Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
12. Ostfriesische Landschaft	
<p>12.1 Gegen die 63. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Die Flächen in Holtland-Haaskämpe wurden mit der OL-Aktivitätsnummer 2025_043 auf den Flächen, die für die Errichtung einer neuen Feuerwache in Hesel, in der Gemarkung Holtland, Flur 24, Flurstücke 19/1 und 19/2 vorgesehen sind, prospektiert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12.2 Bei den Untersuchungen wurden zwei Gruben erkannt, von denen eine urgeschichtliche Keramik enthielt. Der Großteil der Fläche wurde durch die recht tiefgreifende Bewirtschaftung für den Maisanbau bereits zerstört. Daher ist das</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Areal weitestgehend bereits befundfrei, da die relevanten Befunde bereits zerstört worden sind.</p>	
<p>12.3 Die Anlage der Baugrube und des Parkplatzes für die Feuerwache im Flurstück 19/1 sollten dennoch baubegleitend untersucht werden, um weitere Funde zu bergen oder tieferreichende Befunde zu erfassen. Diese Untersuchungen sollten stattfinden, wenn die Flächen von den obersten Lagen des Oberbodens befreit werden. Wir bitten hierfür um eine frühzeitige Abstimmung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12.4 Sollte bei den Untersuchungen dokumentationswürdige Denkmalsubstanz erkannt werden, so ist diese fachgerecht auszugraben, zu dokumentieren und das Fundgut fachgerecht zu bergen. Fundgut und Dokumentation sind dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zu überlassen. Für diese Maßnahmen sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden (Verweis auf NDSchG 6,3: Veranlasserprinzip).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 8 redaktionell ergänzt.</p>
<p>12.5 Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, g 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13. Kreisjägerschaft Leer</p>	
<p>13.1 Die baubedingten Auswirkungen treten nur vorübergehend und lokal begrenzt auf. Besonders sensible Arten oder Biotope sind</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>nicht betroffen. Im Einzelfall sind ggf. Bauzeitenregelungen o. ä. anwendbar. Anlagebedingt wird das Grünlandbiotop vollständig beseitigt und durch versiegelte Flächen und Grünanlagen ersetzt. Als Ausgleich können Anpflanzungen auf dem Grundstück für eine lokale Anreicherung der Biotopstrukturen eingesetzt werden, was sich positiv auswirkt. Durch die neu zulässige bauliche Nutzbarkeit werden die betriebsbedingten Auswirkungen künftig auch in die Umgebung des Plangebiets hineinwirken. Als lokalen Ausgleich empfehlen wir die Anlage einer Streuobstwiese. Das Plangebiet bietet hierfür absehbar genügend Raum. Für den vollständigen Ausgleich der zu erwartende Eingriffe werden planinterne Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ausreichen. Es ist daher anzunehmen, dass externe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Es kann absehbar eine Lösung gefunden werden, wenn sich entsprechende Flächen in diesem Umfang akquirieren lassen. Als Ausgleich sollte eine entsprechende Grünland Fläche in eine extensive Nutzung überführt werden.</p>	<p>Für Anpflanzungen innerhalb des Plangebiets ist lediglich entlang der Grenzen ausreichend Raum vorhanden. Die übrige Fläche ist für die Anlagen der Feuerwehr unabdingbar erforderlich. Der Großteil der Kompensationsmaßnahmen wird daher extern erfolgen. Angaben zu Kompensationsflächen und Maßnahmen werden in den Entwurf der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen.</p>
<p>14. Gastransport Nord GmbH</p>	
<p>14.1 Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas-Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14.2 Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden. Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z. B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14.3</p>	

<p>Bitte richten Sie zukünftig Ihre uns betreffenden Anfragen an das Portal[...]. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Zudem können Sie in Ihrem Arbeitsbereich durch Ergänzung beliebiger E-Mail-Adressen eigene Verteilerlisten konfigurieren. Auf der Homepage [...] befinden sich nützliche Videos zur Nutzung des Portals und zur Erstellung einer Plananfrage. Möchten Sie eine Plananfrage an uns richten, nutzen Sie bitte den Link [...]</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 BauGB ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, wie nebenstehend angeregt, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>
---	--

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN), Katasteramt Leer</p>	
<p>Zu dem Entwurf des o. g. 63. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt Stellung genommen: Im Plankopf wurde unter dem Hinweis der Planunterlage nicht die übliche Darstellung verwendet (siehe W-BauGB, Muster für Verfahrensvermerke beim Flächennutzungsplan, Anlage 15).</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung in der Planzeichnung wurde zum Entwurf redaktionell korrigiert.</p>
<p>Zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die betreffen die verbindliche</p>

<p>Im Hinblick auf die spätere erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VVBauGB (RdErl.d. Nds.SozM i.d.F. v. 18.04.1996 Nds.MBL. S .835) weise ich nachrichtlich noch auf Folgendes hin:</p> <p>Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.</p> <p>Gegen den Entwurf bestehen keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Bauleitplanung und sind in diesem Rahmen zu beachten.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)</p>	
<p>Die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Bauleitplanung berührt, weil das Plangebiet an die Nordseite der Bundesstraße 436 (B436) grenzt sowie über die vorgenannte klassifizierte Straße verkehrlich erschlossen werden soll.</p> <p>Gegen die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der NLSTBV-GB Aurich keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb einer Ortsdurchfahrt gemäß § 5 (4) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) im Zuge der B436. Hier ist mit Bezug auf § 9 (1) Nr. 1 FStrG die Bauverbotszone in einem Abstand von 20m zum Fahrbahnrand der B436 von der Bebauung freizuhalten. Im Bebauungsplan sind bereits entsprechende Festsetzungen enthalten. Gegen eine Inanspruchnahme der Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG in einem Abstand von 40m zum Fahrbahnrand der B436 bestehen von hier keine Bedenken.</p> <p>Dementsprechend kann aus Sicht der NLStBV-GB Aurich die Nachrichtliche Übernahme Nr. 2 entfallen.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die verbindliche Bauleitplanung sowie die Fachplanung und sind in diesem Rahmen zu beachten.</p>

<p>Die konkret geplante verkehrliche Erschließung ist aus den uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen leider nicht zu entnehmen. Deshalb verweise ich auf die allgemein gültigen Regularien. – Außerhalb von Ortsdurchfahrten gem.</p> <p>§ 5 (4) FStrG im Zuge der B436 dürfen mit Bezug auf § 9 (1) Nr. 1 FStrG keine Zufahrten zur Bundesstraße angelegt bzw. genutzt werden. Da die Feuerwehrstandorte nach heutigem Standard i. d. R. über zwei Anbindungen verfügen müssen, wird von unserer Dienststelle eine Alarmausfahrt, die lediglich im Einsatzfall von ausrückenden Einsatzfahrzeugen mit Sonderrechten (Blaulicht und Martinshorn) genutzt werden darf, in Aussicht gestellt. Diese Ausfahrt bedarf einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 f. FStrG.</p> <p>Die Hupterschließung hat ausschließlich über eine bestehende oder aber auch über eine neu anzulegende Gemeindestraße zu erfolgen. Die Gemeindestraße ist auch bei Übungen und von Fahrzeugen, die aus Einsätzen zurückkehren zu nutzen. Ansonsten ist ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt entlang der B436 festzusetzen. Ich bitte die konkrete verkehrliche Erschließung mit meiner Dienststelle abzustimmen.</p>	
<p>Mit Bezug auf Punkt 2.3.2 des Umweltberichtes sollen Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren benannt werden. Sofern (externe) Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen geplant werden, werden ggf. hierdurch die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Angaben zur Lage der Kompensationsflächen werden zum Entwurf der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt. Die externen Kompensationsflächen wurden im Rahmen des vorliegenden Aufstellungsverfahrens zur vorbereitenden Bauleitplanung nicht benannt.</p>
<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Der Bitte wird entsprochen. Nach Abschluss des laufenden Verfahrens wird die Samtgemeindeverwaltung die nebenstehend angeforderten Unterlagen übersenden.</p>
<p>Tennet TSO GmbH</p>	

Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die TenneT wurde auf eigenen Wunsch am laufenden Verfahren nicht weiter beteiligt.

19.2 63. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehr Holtland":

Feststellungsbeschluss

Vorlage: SG/2025/689

Sachverhalt:

Nachdem die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch durchgeführt und die in diesem Rahmen eingegangenen Stellungnahmen abgewogen wurden, kann die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr durch Beschluss festgestellt werden. Damit wird das Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung für den Neubau eines Feuerwehrhauses in der Gemeinde Holtland abgeschlossen. Nach der Beschlussfassung wird der Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes beim Landkreis Leer gestellt.

Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht mehrheitlich (22 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 63. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehr Holtland" mit Stand vom 14.11.2025 sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehr Holtland" mit Stand vom 28.11.2025 werden festgestellt.

20 Klimaschutzbericht

Vorlage: SG/2025/694

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat hat am 28.09.2023 die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts für die Samtgemeinde Hesel beschlossen. Dem Samtgemeinderat ist über den Stand der Umsetzung zu berichten. Dem Samtgemeinderat wird der Klimaschutzbericht 2025 inkl. Fortschreibung der Energie- und Treibhausgasbilanz vorgestellt.

Sitzungsverlauf:

Wortmeldung Holger Kleihauer an Michael Tunder 16.12.2025

Wir haben damals einen Klimaschutzmanager eingestellt und keinen Klimaschutzsachbearbeiter. Nur mal als Anmerkung. Die Daten aufnehmen kann das Bauamt machen. Heizungsänderungen bei der Samtgemeinde. Ich habe mir damals vorgestellt als wir einen Klimaschutzmanager eingestellt haben – Sie bekommen ja auch das entsprechende Geld dafür. Ich greife mal ihren letzten Satz auf: Danke für die Mitmachaktion der Bürger.

So aber wenn die Bürger eine Wärmepumpe haben wollen, wo sollen sie Informationen herbekommen. Haben sie schon mal daran gedacht ein Leuchtturmprojekt zu machen wo man vielleicht über Harald Freudenberg, oder, oder, der schon mal eine Wärmepumpe eingebaut hat. Das man den Bürgern der Samtgemeinde Hesel nahe bringen kann welche Fördermittel es gibt. Was man einsparen kann. Wie groß die Investitionssumme sein kann. Ich meine das sind Dinge die ein Manager macht und kein Sachbearbeiter.

Und sie sind eingestellt worden als Klimamanager. Und letzten Endes, dass fehlt mir so ein bisschen. Sie machen alles für die Samtgemeinde aber für die Bürger sind sie außen vor. Sie müssen doch den Bürgern nahebringen, dass sie eine Wärmepumpe bekommen. Oder ist es mit dem Gesetz von heute von der Europäischen Union hinfällig.

Melanie Nonte stellt nochmal die Frage:

Was machen Sie damit die Bürgerinnen und Bürger wissen wie sie am besten sparen können?

Antwort Michael Tunder:

Grundsätzlich haben wir im Klimaschutzkonzept einen Arbeitsauftrag erhalten durch den Samtgemeinderat, dementsprechend sind die Maßnahmen natürlich umzusetzen.

Informationsveranstaltungen sind auch vorgesehen. Ich verweise an dieser Stelle auf die Informationsveranstaltung die im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung im Februar 2025 stattgefunden hat. Genau dort hat ein Energieberater ausführlich darüber referiert was für Möglichkeiten auch private Haushalte in der dezentralen Wärmeversorgung haben.

Auch dort wurden Fördermöglichkeiten vorgestellt.

Darüber hinaus verweise ich auch auf Beratungsangebote z. B der Verbraucherzentrale des lokalen Handwerks und Energieberater.

Wortmeldung Holger Kleihauer

Es ist so sie haben auch Umwelteinflüsse, Starkregen in ihrem Klimaschutzbericht gehabt. Ich habe einige Anfragen an die Samtgemeindeverwaltung bzw. Gemeindeverwaltung in Person des Gemeindedirektors der Gemeinde Hesel geschickt. Es gibt bei uns in der Siedlung hinter Lidl, auch Vogelsiedlung genannt einige Randbereiche die nicht an der

Oberflächenentwässerung angeschlossen sind. Sie haben gerade das Phänomen Starkregen gehabt. Ich möchte ganz gerne das die Möglichkeit besteht, dass diese Randgebiete also sind meistens Ende der Sackgassen angeschlossen werden an die Oberflächenentwässerung. Was mir der Gemeindedirektor der Gemeinde Hesel auch zugesagt hatte, dass ich die Unterlagen bekommen würde. Ich habe diese Unterlagen bis heute nicht bekommen wie das funktioniert mit der Oberflächenentwässerung. Und ich möchte nochmal darauf hinweisen obwohl der Gemeindedirektor sicherlich sagt das es alles falsch, habe ich falsch verstanden. Aber wäre schön, wenn wir, ich gehöre dazu zu den Stichstraßen die nicht an der

Oberflächenentwässerung angeschlossen sind. Das wir die Möglichkeit haben an der Oberflächenentwässerung angeschlossen zu werden wegen Starkregen was ja nun ein neues Phänomen ist.

Antwort Joachim Duin:

Da es eine Angelegenheit der Gemeinde Hesel ist und ich dafür verantwortlich bin halte ich mich sehr kurz weil es gar nicht in die Sitzung gehört, Holger. Es ist kein Thema der

Samtgemeinde, dass weißt du ganz genau. Es ist ein Thema der Gemeinde Hesel. Die Gemeinde Hesel ist verantwortlich für die Oberflächenentwässerung und nicht die Samtgemeinde. Du hast das Angesprochen und ich habe dir diese Frage schon beantwortet und dir mitgeteilt, dass das Entwässerungskonzept dort eine Verieselung vorsieht. Die Raiffeisen-Immobilien GmbH hat das Baugebiet damals erschlossen, hat das der Gemeinde damals übergeben.

Und es ist so gebaut worden das es funktioniert. Ich habe das überprüfen lassen und heute die finale Rückmeldung erhalten von meinem Kollegen das es keine Probleme gibt. Dementsprechend wirst du dies noch einmal schriftlich als Antwort erhalten. Du hast schon die Unterlagen von uns bekommen. Die Entwässerungspläne sind dir übersandt worden. Vielleicht sind sie bei dir nicht angekommen. Es ist kein Thema für heute hier. Aber es ist alles geklärt.

Frau Nonte stellt fest, dass der Samtgemeinderat über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden ist.

21 Anträge

21.1 Antrag von Erwin Burlager zur Beschaffung eines Notstromaggregates für die Kläranlage Hesel

Vorlage: SG/2025/680

Sitzungsverlauf:

Anfrage Erwin Burlager:

Am 15.08.2022 habe ich einen Antrag gestellt, in dem es um die Notstromversorgung in Holtland und Hesel geht. In der Sitzung vom 20.09.2022 wurde mit 19 Ja- und 2 Nein-Stimmen beschlossen, dass der Antrag vom 15.08.2022 über die Vorbereitung auf Totalausfall des Stromnetzes an den Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung verwiesen wird. Es wurden 40.000 € in den Haushalt für die Beschaffung von Notstromaggregaten eingestellt. Es wurde mehrfach nachgefragt, wann das Thema auf die Tagesordnung kommt. Da Anfragen nicht protokolliert werden, ist dieses natürlich nirgends zu finden. Leider konnte ich den Antrag bis zum heutigen Tag nicht auf der Tagesordnung finden. Für den Haushalt 2026 sind für die Notstromversorgung des Klärwerks 300.000 € eingestellt worden.

Nun stellt sich die Frage, ob der Betrieb des Klärwerks für die Verwaltung wichtiger ist wie die Notversorgung der Bevölkerung. Da die Feuerwehren nach heutigem Stand aber nicht im Ernstfall zur Verfügung stehen, um die Bevölkerung zu versorgen, sollte der Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung sich nun umgehend damit beschäftigen, was im Ernstfall unternommen werden kann, und welche Gebäude dafür in Frage kommen. Wenn 300.000 € für den Notfall fürs Klärwerk eingeplant werden, dann sollte jedem der dem zugestimmt hat bewusst sein, dass die Gefahr eines Totalausfalls jederzeit besteht.

Meine Frage ist nun: Wann kommt der Beschlussvorschlag vom 20.09.2022 nun dann auf die Tagesordnung des Ausschusses für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung und warum werden getroffene Beschlüsse nicht umgesetzt?

Wortmeldung Marco Fuss:

Das Thema Großschadenslagen und die Beschaffung von Notstromaggregaten sowie die dazugehörigen Konzepte für Leuchttürme und Notfallinformationspunkte ist ein sehr komplexes Thema. Das ist leider nicht innerhalb von wenigen Tagen oder Wochen machbar. Und ist auch ein Thema was on Top irgendwo da ist zu den alltäglichen Thematiken. Aber, dass wir das erkannt haben und das es ein wichtiges Thema ist das ist definitiv so. Da war ja die Frage wann das Thema im Klimaausschuss eingeplant ist. Das haben wir konkret für den Ausschuss nicht geplant. Wir nehmen das Thema aber nochmal mit.

Frau Nonte bestätigt, dass das Thema nochmal mitgenommen wird.

Es ist ja am 20.09. beschlossen worden, dass es im Klimaschutzausschuss übergeben werden sollte das Thema.

Anmerkung der Niederschriftenführung:

Der Antrag des Samtgemeinderatsmitgliedes Erwin Burlager vom 15.08.2022 über die Vorbereitung auf Totalausfall des Stromnetzes wurde durch den Samtgemeinderat mit mehrheitlichem Beschluss (16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen) an den Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung verwiesen. Der Fachausschuss hatte das Thema dann in seiner Sitzung am 10.10.2022 ausführlich behandelt, dabei wurden die im Antrag gestellten Fragen beantwortet. Leider ist seinerzeit die abschließende Behandlung der Angelegenheit durch den zuständigen Samtgemeindeausschuss unterblieben; dies erfolgt nun in der nächsten Sitzung des Samtgemeindeausschusses am 27.01.2026.

Sodann beschließt der Samtgemeinderat einstimmig (22 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung) die Verweisung des Antrages zur Beratung in den Ausschuss für Hoch- und Tiefbau.

21.2 Entfällt.

22 Anfragen

Wortmeldung Johann Aleschus:

Wann ist damit zu rechnen das der Bauantrag für das Feuerwehrgerätehaus in Holtland final gestellt wird?

Antwort Joachim Duin:

Das weiß ich noch nicht. Wir haben die Vorgabe bekommen aus dem Samtgemeindeausschuss das wir das Ganze im Detail vorstellen. Dafür gibt es einen Termin. Der ist mit dem Ausschussvorsitzenden abgestimmt. Vorher werden wir das intern mit der Feuerwehr abstimmen. Dann gibt es entsprechend die Regularien einzuhalten. Wenn der Ausschuss von dem überzeugt ist was der Architekt vorstellen wird und wir das ok bekommen, dann ist das Ziel den Bauantrag kurz danach zu stellen. Darauf arbeiten wir hin, wir versuchen das schnellstmöglich zu machen. Allerdings ist es ja bekannt, haben wir nach der ersten Kostenschätzung, wir sind ganz weit vorne in der Planung. Es steht noch überhaupt nichts fest, aber wenn man nur den

umbauten Raum rechnet kommt man mit dem Geld nicht aus was wir haben. Und da sind wir gerade ganz am Anfang. Das wir da nachschärfen und mit dem Büro entsprechende alternativen erarbeiten das war ja auch der politische Wunsch, dass wir hinsichtlich des Budgets da ordentlich nachschärfen.

Aber letztendlich wird es eine politische Entscheidung sein. Denn entweder reicht das Budget nicht aus oder wir müssen viele Einschnitte machen.

Und diese Entscheidung wird die Politik treffen müssen. Wenn es dann eine Entscheidung für einen Entwurf gibt, können wir einen Bauantrag stellen.

Es wird kein Bauantrag gestellt bevor die Politik nicht entschieden hat was sie möchte.

Wortmeldung Dieter Nagel:

Ich habe gehört von vielen, dass Ratsmitgliedern von langer Hand vorbereitet sein sollten Flächen gekauft, gepachtet haben sollen für gewisse Windräder die in der Gemeinde Hesel entstehen sollen.

Ist das wahr oder nur ein Aprilscherz?

Antwort Joachim Duin:

Das ist mir nicht bekannt Her Nagel. Sie haben keine Namen genannt. Ich weiß das es in den beiden Windparkgebieten Hasselt-Süd und Hasselt-Wald, ich kenne mich da gut aus, weil ich dort aufgewachsen bin. Ich weiß, dass es dort sehr komplexe Eigentümerstrukturen gibt. Grad in dem Bereich des Planungsgebietes Hasselt-Wald hat der Projektierer es mit einer großen Vielzahl von Eigentümerinnen und Eigentümern zu tun. Ich persönlich kenne die Verhältnisse nicht. Und mir ist nicht bekannt, dass Ratsmitglieder dort Flächen erworben haben. Das schließt nicht aus das es passiert ist. Aber es ist mir nicht bekannt.

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

23 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet. Herr Holger Kleihauer hatte bereits unter Tagesordnungspunkt 22 als Samtgemeinderatsmitglied zwei Anfragen gestellt; unter Verweis auf § 10 Abs. 6 der Geschäftsordnung wurden keine weiteren Fragen seinerseits zugelassen.

24 Schließung der Sitzung

Frau Nonte bedankt sich bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung des Samtgemeinderates um 21:46 Uhr.

Samtgemeinderatsvorsitzende

Protokollführer

Melanie Nonte

Joachim Duin